

Hygieneschutzkonzept für die Herbsttagung am 19.09.2021

Wir bitten alle Teilnehmenden und Mitarbeitenden (nachfolgend TN/MA) der Herbsttagung, aus Rücksicht auf die Gesundheit aller, sich an folgende Regeln zu halten:

1. Abstand halten

Wir weisen darauf hin und erwarten zu jeder Zeit, dass zu Personen außerhalb des eigenen Haushaltes der Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird.

Sitzgelegenheiten werden entsprechend gestellt.

Singen ist mit Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend 2. gestattet.

2. Mund-Nasen-Bedeckung

Wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann und sich alle TN/MA an ihrem festen Platz befinden, braucht es keine Mund-Nasen-Bedeckung. Bewegen sich die TN/MA jedoch frei in Innenräumen, müssen medizinische Masken (nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz nach Standard FFP2, KN95, N95, KF94, KF99, o.ä. getragen werden.

Ausgenommen sind von dieser Regelung Kinder unter 6 Jahren.

Im Außenbereich kann wiederum auf das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verzichtet werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird.

3. Allgemeine Hygiene

Wir beachten die vorgeschriebenen Regeln beim regelmäßigen Händewaschen und befolgen die Nies-Etikette.

Es stehen geeignete Sanitäranlagen, sowie ausreichend Seife und Desinfektionsmittel zur Verfügung.

4. Teilnahme nur bei guter Gesundheit

Personen, die Symptome haben wie z.B. Halsweh, Husten, Geschmacks- oder Geruchsverlust, Durchfall/Bauchweh oder Fieber, und auch Personen, oder sich generell krank fühlen bleiben zuhause. Wer aktuell positiv auf COVID-19 getestet wurde, unter Quarantäne gestellt wurde oder entsprechend der geltenden Verordnungen sich in Quarantäne oder Isolation begeben sollte, bleibt zu Hause.

5. Schnelltests, geimpfte und genesene Personen

Zu Beginn der Veranstaltung ist ein negativer Nachweis eines Corona-Tests, der nicht älter als 24h ist, vorzulegen.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Personen, deren letzte erforderliche Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen ist oder die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenen-Nachweises sind. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die gemäß Nr. 4 Symptome einer Corona-Infektion aufweisen.

Außerdem von dieser Regelung ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren, sowie Schülerinnen und Schüler aller allgemeinbildenden Schulen, die durch einen Schülerschein oder Schülertest-Formular nachweisen können, dass sie in der Schule getestet werden.

6. Anwesenheitslisten

Wir führen Anwesenheitslisten mit Namen, Kontaktdaten, um bei Bedarf Kontaktpersonen nachverfolgen zu können. Diese Listen vernichten wir nach einem Monat.

7. Lüften und Personenströme

Die Räume werden regelmäßig durchlüftet und Fenster und Türen für längere Zeit geöffnet.

Die Personenströme werden so gelenkt, dass insbesondere beim Betreten und Verlassen der Halle ein Einbahnstraßensystem eingehalten wird.

8. Vorgehen bei Bekanntwerden einer Infektion mit COVID-19

Wird bekannt, dass eine mit dem Coronavirus infizierte Person diese Veranstaltung besucht hat, wird umgehend das Gesundheitsamt des Rhein-Neckar-Kreises informiert.

9. Verpflegung und Lebensmittel

Bei der Zubereitung der Lebensmittel sorgt der Caterer für die Einhaltung der vorgegebenen Regelungen.

Die Ausgabe der Lebensmittel erfolgt unter folgenden Bedingungen: die Hände werden gründlich gewaschen, bei der Ausgabe von Lebensmitteln wird eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen und Lebensmittel werden nur von vorher definierten Personen ausgegeben.

Getränke werden in kleinen Flaschen gereicht, sodass eine Flasche nur von einer/m Person/Haushalt genutzt wird.

10. Information zum Hygieneschutzkonzept

Das Hygieneschutzkonzept wird vorab auf der Website des Jugendwerks veröffentlicht. Am Eingang des Veranstaltungsortes erfolgt der Hinweis auf die geltenden Regeln in einfacher Sprache und im Gebäude hängt das Hygienekonzept an gut zugänglichen Stellen aus.

Karlsruhe, 25.08.2021

Jugendwerk Süddeutscher Mennonitengemeinden e.V.

Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutscher Mennonitengemeinden K.d.ö.R

Verband deutscher Mennonitengemeinden K.d.ö.R